

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Ludwigsau im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Gem. § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), hat die Gemeindevertretung in Ludwigsau am 30.03.1995 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

1. Änderung eingearbeitet im Dezember 2000

§ 1 – Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Die Gewährung wird auf Zeiten, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, beschränkt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2 – Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 – Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung und Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Gemeindevertretern	12,50 €
- Mitgliedern der Ortsbeiräte	7,50 €
- ehrenamtlichen Beigeordneten	12,50 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	7,50 €

- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen 7,50 €
 - sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission 7,50 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.
- Diese beträgt für
- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 75,00 €
 - den Vorsitzenden eines Ausschusses 37,50 €
 - Fraktionsvorsitzende 37,50 €
 - + je Mitglied 2,50 €
 - den Ortsvorsteher im jeweiligen Ortsbezirk 30,00 €
 - + pro Ortsteileinwohner (Stichtag 1.1. lfd. Jahr) 0,03 €
- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €
- (4) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12,50 €
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tag wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4 – Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Die Zahl der nach Abs.1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der Sitzungen der Gemeindevertretung begrenzt, bei HH-Beratungen auf drei.

§ 5 – Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach dem Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

§ 6 – Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Ludwigsau vom 05.03.1979 außer Kraft.

Ludwigsau, den 30.03.1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister